Verband der TÜV e.V.



Geschäftsbereich Fahrzeug und Mobilität Datum 6. Februar 2019

Das Personenbeförderungsgesetz – Fit für das digitale Zeitalter

Der Verband der TÜV e.V. begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, das Personenbeförderungsgesetz mit den mitgeltenden Verordnungen in der aktuellen Legislaturperiode zu modernisieren. Dabei gilt es die individuelle Mobilität der Menschen zu stärken und neue Angebotsformen zur Verbesserung des Mobilitätsangebots zu fördern, insbesondere auch im ländlichen Raum. Für eine attraktive und in die Zukunft gerichtete Personenbeförderung gilt es, die unterschiedlichen Verkehrsträger besser untereinander zu vernetzen und digitale Informations- und Vertriebssysteme mit neuen Geschäftsmodellen barrierefrei zuzulassen. So benötigen neue plattformbasierte digitale Mobilitätsangebote eine rechtssichere Grundlage für ihre Genehmigung. Dabei ist auf einen fairen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Beförderungsformen zu achten.

Der VdTÜV setzt sich somit für eine sichere, umweltfreundliche und barrierefreie Personenbeförderung auf Basis moderner digitaler Technologien ein, die für alle Marktteilnehmer im Sinne eines level playing field gleiche und diskriminierungsfreie Marktzugänge gewährleistet. Im Einzelnen sollten daher bei der Befassung mit dem Personenbeförderungsgesetz folgende Punkte Berücksichtigung finden:

Gleiche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer

Sowohl für etablierte als auch neue Marktteilnehmer müssen die gleichen Rahmenbedingungen gelten, um eine sichere, umweltgerechte und barrierefreie Personenbeförderung im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die bewährten technischen Anforderungen der periodisch technischen Überwachung sowie die Ausstattungsvorschriften für Fahrzeuge gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für alle Fahrzeuge, die unter die Regelung des zu modernisierenden Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) fallen, Anwendung finden.

Dies gilt auch für die Voraussetzungen, um als Unternehmer im Bereich der Personenbeförderung tätig zu werden. Die derzeit für Unternehmer nachzuweisende IHK Sachkundeprüfung ist den neuen Marktanforderungen anzupassen, um z.B. für große Unternehmen bis hin zu einzelnen Fahrern in gestuften Modulen die Berufszugangs- und Weiterbildungsregeln zu schaffen. Für alle Marktteilnehmer ist dabei sicher zu stellen, dass u.a. der Kenntnisnachweis über die Rahmenbedingungen des Personenbeförderungsrechts, des Verkehrsrechts, des Steuerrechts bis hin zum Hygienenachweis (gestuft und in Anlehnung an die IHK Sachkundeprüfung) erbracht und danach regelmäßig überprüft wird.

Zur Schaffung von Sicherheit und Transparenz sind alle Fahrzeuge, die unter das PBefG mit den mitgeltenden Verordnungen fallen, für Nutzer von außen sichtbar zu kennzeichnen. Die zurzeit nur für KOM geltende Unternehmensdatei ist ggfs. um alle Fahrzeuge, die unter das PBefG fallen,



Seite 2 von 3

zu erweitern, um die Regulierung und Überwachung der Vorschriften zur Personenbeförderung (einjährige HU-Frist, Qualifikationsnachweise etc.) kontrollieren zu können.

Vermeidung unnötiger Leerfahrten und Mehrfachnutzung im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes

Alle Marktteilnehmer sollten gleiche Voraussetzungen für die Personenbeförderung haben. Aus Umwelt- und Klimaschutzgründen sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist es nicht zeitgemäß, dass Mietwagen mit Fahrern nach jedem Auftrag zu ihrer Betriebsstätte leer zurückkehren müssen. Die durch die Rückkehrpflicht verursachten, unnötigen Leerfahrten schaden der Umwelt, indem sie vermeidbare Abgas- und Geräuschemissionen verursachen.

Ridesharing und Pooling, also das Teilen eines Fahrzeugs durch mehrere Personen mit gleich gerichtetem Fahrtziel, aber möglicherweise unterschiedlichen Start- und Zielorten, ist im derzeit gültigen Personenbeförderungsgesetz nicht zulässig. Ressourcenteilung ist aber ökologisch sinnvoll und einer der großen Zukunftstrends. Dadurch wird Mobilität bezahlbarer und umweltfreundlicher. Die Anforderung, dass Mietwagen nur im Ganzen angemietet werden können, sollte bei der Neubefassung des Gesetzes sinnvoll geregelt werden.

Zeitgemäße Ausstattungsvorschriften von Fahrzeugen im Smartphone-Zeitalter

Der verpflichtende Einbau eines Wegstreckenzählers (Taxameter) könnte dann entfallen, wenn das Beförderungsentgelt auf einer Routenplanung basiert, den Nutzern im Vorfeld transparent dargestellt wird und bargeldlos entrichtet wird. Der verpflichtende Einbau einer Alarmanlage könnte entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Beförderung ausschließlich bargeldlos erfolgt.

Hohes und einheitliches Qualifizierungsniveau für Unternehmen und Fahrer

Unabhängig davon, ob die Beförderung in einem PKW oder in einem KOM erfolgt, müssen sich die Fahrgäste bei der gewerblichen Personenbeförderung darauf verlassen können, dass die Anforderungen an das Unternehmen und die von ihm eingesetzten Fahrer sicher und qualitativ vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sollte das mit der VO (EG) Nr. 1071/2009 geschaffene Qualitätsniveau für Fahrer und Unternehmer unabhängig von der Fahrzeugart in das neue Personenbeförderungsgesetz übernommen werden. Zur Sicherstellung des Qualitätsniveaus sollten die in vorgenannter EU-Verordnung geschaffenen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (Artikel 6 und 14) ebenfalls in das neue PBefG übernommen werden.



Seite 3 von 3

Freistellungsverordnung und BOKraft nicht mehr zeitgemäß

Die Freistellungsverordnung schränkt den Anspruch bestimmter Personengruppen auf eine sichere Personenbeförderung in erheblichem Maße ein. So ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade Unternehmen, die eine gewerbliche Personenbeförderung durchführen, bei der Beförderung besonders schutzbedürftiger Personen keine Erlaubnis nach §13 PBefG (Eignungsnachweis) benötigen. Damit werden die geforderten Eigenschaften wie Sicherheit, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung bei diesen Unternehmen und Fahrern auch nicht geprüft.

Auch der durch die Freistellungsverordnung ermöglichte Entfall des Nachweises der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (P-Schein gem. §48 FeV) sowie der Bestimmungen der BOKraft bei für Beförderungen mit PKW bis max. 5 Personen einschl. Fahrer ist bei der Befassung mit dem Personenbeförderungsgesetz und unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz neu zu regeln.

Die BOKraft ist sinnvollerweise zusammen mit dem Personenbeförderungsgesetz zu überarbeiten, um neuen Mobilitätsformen und digitalen Geschäftsmodellen den Marktzugang zu gleichen, sicheren und fairen Bedingungen zu ermöglichen.